

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Szenenwerk GmbH & Co. KG, Lünen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Vertragsverhältnis – Begründung / Ausschluss / Beteiligte

- 2.1 Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass Szenenwerk verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat.
- 2.3 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe
- 2.4 Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreis, wenn sie Szenenwerk schriftlich zugesagt hat.
- 2.5 Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unserem Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß und Leistungsangaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgelegt und als solche bezeichnet sind, sind in jedem Fall branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) zulässig.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungsstellungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
- 3.2 Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung von Szenenwerk. Diskont, Wechselspesen- und Kosten trägt der Kunde. Gleiches gilt für die Gebühren einer Auslandsüberweisung.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Szenenwerk berechtigt, Verzugszinsen mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Szenenwerk eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde zusätzliche Frachtkosten, besondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist Soundcheck berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber angenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.6 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen (Termine) beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags unter Beibringung etwa erforderlicher Bescheinigungen.
- 4.2 Für Lieferungen von Szenenwerk ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die Kosten
- 4.3 Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen usw. befreien Szenenwerk für die Dauer Ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.
- 4.4 Im Falle des Leistungsverzuges von Szenenwerk oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Szenenwerk, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 4.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.
- 4.6 Der Export unserer Artikel durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung.
- 4.7 Fall die Lieferung oder Bestellung auf Wunsch des Kunden verzögert wird, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige

der Lieferungsbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat berechnet werden. Dieses Lagergeld ist auf höchstens 5% begrenzt, wenn nicht nachweislich höhere Kosten entstanden sind. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Höhere Gewalt

Wird Szenenwerk an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert, die Szenenwerk oder ihre Zulieferanten betreffen und die Szenenwerk auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verzögert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit, längstens jedoch um drei Wochen. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als von Szenenwerk nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks oder Aussperrungen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 6.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 6.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Gewährleistung / Haftungsausschluss

Wir gewährleisten für eine Dauer von 24 Monaten ab Lieferdatum, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Fehlern sind. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gebrauchte Ware wird unter Ausschluss jedweder Gewährleistung verkauft. Keine Gewähr übernehmen wir für Mängel und Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gegenstände mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen. Das gleiche gilt für Mängel und Schäden, die aufgrund von Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingten Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falscher oder fehlender Programm-Software und / oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde Eingriffe und / oder Reparaturen an Geräten ohne ausdrückliche, schriftliche Bestätigung von uns oder durch Personen vornehmen lässt, die nicht von uns autorisiert wurden, sofern die Störung damit im Zusammenhang stehen kann. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch zehn Werktage nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hierfür alle Mängelansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die §§ 377, 387 HGB. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zu Ersatzlieferungen nicht bereit oder in der Lage, schlägt die Ersatzlieferung oder die Mängelbeseitigung mindestens einmal fehl oder sind Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung für den Kunden unzumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufvertrages zu verlangen. Szenenwerk haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Szenenwerk, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Szenenwerk bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet Szenenwerk allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Szenenwerk haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Szenenwerk haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet Szenenwerk im Übrigen nicht. Die in den vorgenannten Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Szenenwerk betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten

Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung Szenenwerk ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstanden Ausfall.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 8.7 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% oder den Nennbetrag um mehr als 50% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Szenenwerk gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach Ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.
- 9.2 Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 9.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

10. Sonderbedingungen für die Realisierung von Messeständen und technischen Anlagen

- 10.1 In Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Geschäftsbedingungen gilt bei der Realisierung von Messeständen oder Veranstaltungen wegen des Fixgeschäftcharakters folgende Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbedingungen unberührt.
- 10.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zum vereinbarten Termin der Messestand oder die technische Anlage übergeben werden kann. Die Lieferfrist bezieht sich nur auf die Leistungen, die im Hauptangebot enthalten sind. Nachbestellungen und Änderungswünsche können zur Überschreitung des vereinbarten Liefertermins führen.
- 10.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 10.4 Eine Verlängerung der Liefer- und Montagefrist ist nicht möglich.
- 10.5 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Messestandes oder der technischen Anlage auf den Besteller über, und endet bei Veranstaltungsschluss nach Übergabe an Szenenwerk.
- 10.6 Teillieferungen sind nicht möglich.
- 10.7 Mängelrügen sind sofort bei Übergabe des Objektes schriftlich geltend zu machen, wobei Schönheitsfehler am Mietmaterial keinen Anspruch auf Mängelbeseitigung rechtfertigen. Mängel, die im Laufe der Veranstaltung auftreten, bedürfen ebenso der schriftlichen Geltendmachung. Von Szenenwerk zu vertretende Mängel hat diese unverzüglich zu beseitigen. Falls es sich hier nicht um Mängel am Baukörper, sondern vielmehr um solche an technischer Gerätschaft handelt, behält sich Szenenwerk vor, auf eigene Kosten Vertragsunternehmen der entsprechenden Messegesellschaft, des Veranstalters oder des Geräteherstellers mit der Reparatur zu beauftragen. Etwaige Ausfall- und Wartezeiten werden nur in Höhe des Einzelmietpreises pro Tag erstattet.
- 10.8 Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn Szenenwerk die Lieferfrist gemäß Ziffer 10.2 nicht einhält.
- 10.9 Der Besteller hat die ihm von Szenenwerk überlassenen Systeme und Zubehör für den Zeitraum ab Übergabe an ihn bis zur Rückgabe an Szenenwerk ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung zu tragen.
- 10.10 Kundeneigenes Messegut und Equipment ist während der Auf- und Abbauphase bis zur Übergabe bzw. Übernahme nach Messe - oder Veranstaltungsschluss nicht durch Szenenwerk gegen Beschädigung und Diebstahl versichert.
- 10.11 Eingetretene Schäden oder Diebstahl sind Szenenwerk schnellstens zu melden.
- 10.12 Bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung verpflichtet sich der Besteller, unverzüglich eine Anzeige zu erstatten.

11. Transporte von fremden Messeständen, technischem Equipment und Zubehör

- 11.1 Transporte von fremden Messeständen, Exponaten, sonstigem Ausstellungsgut oder Equipment gehen zu Lasten und auch auf eigene Gefahr des Ausstellers. Sie sind von ihm auf eigene Kosten versichern zu lassen.
- 11.2 Dies gilt sowohl bei Transporten durch eigene Fahrzeuge von Szenenwerk, als auch bei anderen Transportmitteln wie Mietfahrzeuge, Kurierdienste, Schiff, Eisenbahn, Flugzeug oder Spedition.

12. Transporte unserer eigenen Messebausysteme und technischen Anlagen etc.

- Die von Szenenwerk mietauftragweise angebotene Messestände, technischen Anlagen und sonstiges Zubehör sind durch uns gegen Transportschäden versichert.

13. Einlagerungen

- Einlagerungen von fremdem Messegut und technischen Anlagen sowie aller damit zusammenhängenden Materialien geschehen auf Gefahr und Kosten des Ausstellers/Veranstalters. Dieser hat für den Zeitraum der Einlagerung eine ausreichende Versicherung des Einlagerungsgutes zu veranlassen.

14. Haftung für überlassene Arbeitsunterlagen etc.

- Szenenwerk haftet für die Beschädigung oder den Verlust der ihr von dem Besteller überlassenen Reinzeichnungen, Manuskripten und sonstigen Arbeitsunterlagen nur in Höhe des reinen Materialwertes. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn Szenenwerk Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Schadensverursachung nachgewiesen wird.

Vorstehende AGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift